

Rechtliches zum Thema "unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten"

Beitrag von „Bonzo21“ vom 26. November 2008 10:59

Hello,
nds Markus schrieb:

Zitat

Nur wenn der Schüler entschuldigt fehlt, dann musst du ihn auf Wunsch nachschreiben lassen.

Das Schulgesetz BW sieht auch in diesem Falle vor, dass allein der Fachlehrer entscheidet, ob eine Arbeit nachgeschrieben werden muss.

Ich habe in den letzten 10 Jahren keine nachschreiben lassen und mich bei Problemfällen mit Ersatzleistungen (Referat/Präsentation) begnügt. Aufpassen muss man nur bei der Kursstufe, wenn nur eine statt zwei Klausuren geschrieben wird, muss s:m 1:1 berechnet werden, ansonsten 2:1

Ciao